

der schon an und für sich der schwärzeste Undank ist, der, wenn er dem Landesherrn zu Ohren käme, seinen hohen Sinn für euere Liebe und Gnadenbezeugungen vermindern würde. — Nicht lange bin ich in eurer Mitte; allein weil mir das Bewußtsein eines Biedermannes schmeichelt, weil ich gewiß bin, nicht durch die geringste zweideutige Handlung euer Zutrauen verloren zu haben, deswegen scheue ich mich nicht, unverzagt euch vor die Augen zu treten und euch den Fehltritt, den ihr begeht, mit natürlichen Farben zu malen.“ — (Hierauf erzählt er, daß der jährliche Staatsbedarf mehr als 14,000 fl. erfordern würde, daß aber die diesjährige Steuer nur auf 8000 fl. gesetzt sei, daß das Uebrige der Landesherr bezahle und fährt dann fort): „Es sollen jene Uebelgesinnten auftreten, die unter dem Deckmantel exträumter, unerhörter Lasten euch aus euerem ruhigen Schlafe zu einem qualvollen Leben wecken wollen; sie sollen die Lasten, die sie euch vorspiegeln, darthun, sie werden mit Schande bedeckt als Aufwiegler, die sich um ihr Vaterland des Todes schuldig machen, zurüctreten müssen. — Ihr verlangt, daß nach althergebrachten Rechten wieder Landammänner angestellt, die alten Land- und Gantrechte durch sie geführt und in jeder Gemeinde die Richter, wie zuvor, aufgestellt werden sollen. Dies ist eine versteckte Empörung gegen euren Fürsten, in dessen Macht es liegt, die Ausübung der Gerichtsbarkeit nach den Erfordernissen der Zeit umzuwandeln. Ihr seid keine Republikaner, ihr habt nie zur Gerichtspflege ein Recht gehabt, ihr habt auch keines verloren und wenn ihr nunmehr glaubt, daß Niemand da ist, der für euch redet, so weise ich auf euere Gemeindevorsteher, die mit mehr Nachdruck als zuvor das Wohl ihrer Gemeinden vertreten können. Ist etwa einer unter euch, der durch meine Amtsführung unzufrieden ist, der trete auf und führe seine Beschwerde! Ich weiß aber, daß es keiner thun kann, weil ich mir bewußt bin, alles was Recht ist, gethan zu haben“ u. s. w. — Das Recht, die öffentlichen Zustände nach den Erfordernissen der Zeit zu verbessern, wird der Obrigkeit nicht bestritten; es ist sogar ihre Pflicht. Wenn aber die sogenannte Verbesserung mit einem Machtspruche beginnt, daß das Volk kein Recht zu den Rechten gehabt, die es wirklich ausübte, so gewinnen die Sachen eine andere Gestalt. Recht und Gnade sind erhabene Gegenstände; aber sie scheinen einander zu stehen; denn wo das Recht ist, will es keine Gnade dulden, und wo die Gnade waltet, da ist das Recht verwirkt. Wohlthaten steuern vorübergehender Bedrängniß, bringen aber keine dauernde Verbesserung der Volkszustände hervor. Hiezu bedarf es anderer Maßregeln. Wenn Schuppler das als eine Wohlthat rühmt, daß statt 14,000 fl. jährlich nur 8000 fl. für den Staatsbedarf gefordert wurden, so hat er sich später selbst überzeugen können, daß neben den Auslagen für Gemeindevorsteher und Privatbedürfnisse und für Verzinsung der Privatschulden diese Summe für ein in 7 Kirchspielen bestehendes,